

Antrag

**der Abgeordneten Heike Sudmann, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

Betr.: Einführung bezirklicher Mieter*innenberatungen

Der angespannte Wohnungsmarkt in Hamburg erfordert neben den nötigen Maßnahmen für den Wohnungsbau auch einen besonderen Schutz der Mieter*innen.

Zwischen 1993 und 2006 gab es in Hamburg bei der für das Wohnen zuständigen Fachbehörde bereits ein sogenanntes Mietertelefon. „Dieses bot Auskünfte und Beratung zu verschiedenen Themen im Bereich Mieten und Wohnen, wie allgemeines Mietrecht, Mietenspiegel und Mietpreisüberhöhung, Zweckentfremdungsrecht und Fehlbelegungsabgabe“, so der Senat auf eine Schriftliche Kleine Anfrage am 20. Februar 2024 (Drs. 22/14393). „Aufgrund der Neutralitätspflicht der öffentlichen Verwaltung erfolgte jedoch keine Rechtsberatung im Einzelfall.“ Dieses städtische Serviceangebot wurde zum 1. August 2006 – zu Zeiten der CDU-Alleinregierung – eingestellt. Seitdem verweist die Fachbehörde an die Öffentliche Rechtsauskunft und die verschiedenen Mieter*innenvereine.

Doch diese Möglichkeiten ersetzen keine städtische Anlaufstelle(n), wie der Senat in seiner oben angeführten Antwort zugesteht: „Ein mietrechtlicher Beratungsbedarf in diesem Sinn kann zum Beispiel bejaht werden zur Überprüfung der Betriebskostenabrechnung, zur Unterstützung bei Mietmängeln (zum Beispiel Schimmel), bei Kündigungen, bei Mieterhöhungen, bei Modernisierungsankündigungen nach § 555c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), bei Verdacht auf Mietwucher, zur Beratung über den Umfang von Renovierungsleistungen, bei Forderungen von Schadenersatz durch die Vermieterin beziehungsweise den Vermieter, bei Fragen rund um die Mietkaution et cetera.“

Mit der (Wieder-)Einführung einer solchen Kommunalen Mieter*innenberatung stände Hamburg keineswegs alleine da. Anfang April wurde beispielsweise in der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck ein Antrag von SPD und „Freien Wählern“ zur Einrichtung einer städtischen Beratungsstelle mit Unterstützung von CDU, GRÜNEN und FDP beschlossen, um „Mieter proaktiv zu schützen und ihnen das rechtliche Rüstzeug an die Hand zu geben, um auch Spekulationen den Wind aus den Segeln zu nehmen“ (<https://www.hl-live.de/text.php?id=165182>). Entsprechendes hat Berlin bereits 2018 in allen zwölf Bezirken im Rahmen des „Bündnisses für Wohnungsneubau und Mieterberatung“ realisiert. „Alle Berliner Bezirke haben offene Mieterberatungen, die alle Mieterinnen und Mieter des Bezirks kostenlos nutzen können“, heißt es auf der Homepage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. „Für Mieterinnen und Mieter, die Fragen zum Mietvertrag, zur Mieterhöhung, zur Modernisierung und zum Kündigungsschutz haben, stehen Mietrechtsexperten bereit. Eine Rechtsvertretung vor Gericht ist allerdings ausgeschlossen“ (<https://www.berlin.de/sen/wohnen/service/serviceadressen/mieterberatungen-in-den-bezirken/>). Die amtierende Senatskoalition aus SPD und CDU hat im „Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2024/2025“ (Einzelplan 12 Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Seite 109) für beide Jahre jeweils Ausgaben in Höhe von 1.560.000 Euro und Verpflichtungsermächtigungen von ebenfalls 1.560.000 Euro „für die Beauftragung bezirklicher Beratungen für Mietende“

veranschlagt (https://www.parlament-berlin.de/adosservice/19/Haupt/vorgang/h19-1100-v_Band12_2024_2025_Epl%2012.pdf).

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. eine kostenlose städtische Mieter*innenberatung in allen sieben Bezirken zum 1. Januar 2025 einzuführen,
2. zur Vorbereitung und Realisierung entsprechender Angebote die Kooperation mit den Mieter*innenvereinen zu suchen und vertraglich abzusichern,
3. in den bevorstehenden Entwurf für den Doppelhaushalt 2025/2026 die Produktgruppe Kommunale Mieter*innenberatung auf bezirklicher Ebene aufzunehmen und auskömmlich auszustatten,
4. der Hamburgischen Bürgerschaft bis zum 30. September 2024 Bericht zu erstatten über den bis dahin erreichten Umsetzungsstand.